

Compliance Management System

Verantwortung

Haftung

Referent:

Christian Wiegert

Rechtsanwalt und Notar

Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Kiel, den 18. Juni 2019

I. Compliance und Compliance Management Systeme

Begriffe

1. Compliance – keine gesetzliche oder allgemein gültige Definition

„Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und unternehmensinternen Richtlinien“

(Definition des Deutschen Corporate Governance Codex)

2. Compliance Management System

„Die Sicherstellung eines regelkonformen Verhaltens der gesetzlichen Vertreter und der Mitarbeiter sowie ggf. von Dritten ...“

(Definition gemäß Prüfungsstandard der Wirtschaftsprüfer IDW PS 980)

II. Verantwortung

Cyberschäden 2016 weltweit 450 Milliarden Dollar; 51 Milliarden in Deutschland.

„Die Feuerkraft der Angreifer ist enorm und sie üben gerade nur.“

(FAZ, 9. Februar 2017)

62 % aller Unternehmen räumten ein, unzureichend auf Angriffe vorbereitet zu sein (Marktforschungsanalyse Forrester/Hiscox)

II. Verantwortung

Der Fall Siemens/Neubürger

- Siemens war weltweit in Korruptionsaffären verwickelt
- Von Siemens allein in Deutschland zu zahlende Bußgelder rd. 600 Mio. €
- Obgleich im Vorstand eigene Ressortzuständigkeit für Compliance bestand, verlangte Siemens Schadenersatz wegen Verletzung der Compliance-Pflicht von allen Vorstandsmitgliedern
- Landgericht München I verurteilt Neubürger zur Zahlung von 15 Mio. €
- Berufung vor dem OLG München – Vergleich über 2,5 Mio. € an Siemens

II. Verantwortung

1. Die Geschäftsführer und der Vorstand haben die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden (§§ 93 Abs. 1 AktG, 43 GmbHG).

Das heißt u.a.:

Die Geschäftsführung hat dafür Sorge zu tragen, dass das Unternehmen so organisiert und beaufsichtigt wird, dass Angriffe auf die Unternehmenswerte verhindert werden.

Diese Überwachungspflicht konkretisiert § 130 OWiG. Die Geschäftsführer müssen ein Überwachungssystem installieren, das geeignet ist, bestandsgefährdende Entwicklungen frühzeitig zu erkennen und diese zu verhindern. Einer derartigen Organisationspflicht genügt die Geschäftsführung bei entsprechender Gefährdungslage nur dann, wenn sie eine auf Schadensprävention und Risikokontrolle angelegte Compliance-Organisation einrichtet.

2. Überwachungspflicht sowohl für horizontale sowie auch vertikale Unternehmensebenen (Legalitätskontrollpflicht);

Compliance-Verantwortung: Pflicht geeignete Maßnahmen zur Haftungsvermeidung und Risikokontrolle

III. Haftung

1. Geschäftsführer/Vorstände, welche ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Gesellschaft solidarisch für den entstandenen Schaden (§§ 43 GmbHG, 93 Abs. 2, 1 AktG). Sie haften als Gesamtschuldner.

Aufgaben können delegiert werden; Verantwortung **nicht** (vgl. Siemens-Urteil)!

2. Die Einrichtung eines mangelhaften Compliance-Systems und auch deren unzureichende Überwachung bedeutet immer eine Pflichtverletzung. Weitere Konsequenz bei einem Verstoß gegen § 130 OWiG: Begehung von Taten, die mit Geldbußen oder Strafe belegt sind (Datenklau, Geheimnisverstöße, Preisabsprachen etc.).

3. Verschuldensmaßstab: Leichte Fahrlässigkeit. Bei dem anzulegenden objektiven Sorgfaltsmaßstab muss der Geschäftsführer erkennen können, ob ergriffene Maßnahmen ausreichend sind oder nicht.

Entscheidend ist ein unabhängiger objektivierter Nachweis, dass ein im Unternehmen eingeführtes Compliance-System eingerichtet ist.

Hinweis: Aufarbeitung von Risiken und Implementierung des CMS nur durch interne Mitarbeiter immer fraglich (sozialer Inzest, persönliche und wirtschaftliche Abhängigkeiten).

IV. Konsequenzen

1. Unternehmerische Konsequenzen

- (i) Die Konsequenzen für die betroffenen Unternehmen und die Geschäftsführung sind unter Umständen gravierend. Dem Unternehmen kann eine Geldbuße auferlegt werden. Bestandteil einer solchen Geldbuße ist regelmäßig nicht nur ein Ahndungsteil, der bei vorsätzlichen Straftaten bis zum 10 Mio. Euro betragen kann, sondern auch ein Abschöpfungsteil in unbegrenzter Höhe. Der Abschöpfungsteil soll dabei den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Tat gezogen wurde, übersteigen! Je nach betroffenen Geschäftsvolumen kann demnach ohne Weiteres die Verhängung von Geldbußen in Höhe von mehrstelligen Millionenbeträgen im Raum stehen. (-> Ausführungen zu § 130 OWiG)

Geldbuße nach Art. 83 DS-GVO, die

„in jedem Fall wirksam, verhältnismäßig und abschreckend“

sein soll.

(Geldbuße gegenüber Google nach Art. 83 DS-GVO: 50.000.000 € am 21.01.2019 durch die französische Datenschutzbehörde wegen mangelnder Transparenz und Information bei der Datenverarbeitung sowie unzureichender Einbedingung bei personalisierter Werbung)

- (ii) Vergabe- und gewerberechtliche Konsequenzen

Zwingende Ausschlussgründe vom Vergabeverfahren gem. § 123 GWB, wenn öffentlicher Auftraggeber erfährt, dass eine Person, deren Verhalten dem Unternehmen zuzurechnen ist, wegen einer der in § 123 GWB aufgezählten Straftaten (z.B. Bestechung, Bestechlichkeit, Vorteilsgewährung, Betrug u.a.) verurteilt wurde oder gegen das Unternehmen eine Geldbuße gem. § 30 OWiG festgesetzt wurde.

Ausschluss aufgrund sog. „fakultativer Ausschlussgründe“, soweit Unternehmen bei der Ausführung öffentlicher Aufträge gegen umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen

WIEGERT WERNER & PARTNER

Rechtsanwälte Notare Complianceberater
rPartnerschaft mb

IV. Konsequenzen

2. Persönliche Konsequenzen der Geschäftsführung

Strafrechtliche Sanktionen, Schadensersatz gegenüber eigenem Unternehmen und Kunden.

Problem: D&O Versicherung; grundsätzlich Mitverschulden soweit kein belastendes CMS vorliegt (Beispiel: EDV – keine Überprüfung des funktionierenden Schutzschirms, Stresstest)

Die Rechtsprechung fordert, zuletzt mit Urteil vom 18.09.2018 (BGH, NJW 2019, 596), dass Schadenersatzansprüche des Unternehmens zu verfolgen sind, was insbesondere auch die Ersatzpflicht von Unternehmensorganen einschließt!

V. Lösung

Prävention und Kontrolle

1. Risikolandkarte
Objektive Erfassung von Risiken und Organisationsschwächen
 - Risikoidentifizierung und Risikoanalyse
 - Risikobewertung („Risk Assessment“)
 - Maßnahmeplanung
 - regelmäßige Überprüfung der CMS
 - Sanktion und Nachbereitung
 - Dokumentation
2. Für die Ebenen der Geschäftsführung besteht die Verpflichtung, eine klare Regelung zu schaffen, wer auf der Ebene des Gesamtvorstands die Hauptverantwortung für einzelne Teilbereiche zu tragen hat. Eine klare organisatorische Zuordnung der Compliance-Verantwortung ist unerlässlich.